NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN

PLANZEICHNUNG 1 : 10.000

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27.05.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" am 05.12.1997.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 28.09.2000 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 11.10.2002 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Ausschuss für Umwelt und Bauwesen hat am 08.09.2011 den Entwurf des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 23.12.2011 bis zum 23.01.2012 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.12.2011 in den "Lübecker Nachrichten" orstüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 20.12.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.05.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Der Entwurf des F-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 03.03.2015 bis 03.04.2015 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 20.02.2015 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht.

9. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB am 27.02.2015 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

10. Die Stadtverordnetenversammlung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.12.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

11. Der Entwurf des F-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 8) erneut geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 27.01.2016 bis 29.02.2016 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 19.01.2016 in den „Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht.

12. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB am 20.01.2016 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

13. Die Stadtverordnetenversammlung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.09.2016 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

14. Der Entwurf des F-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 11) erneut geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 05.12.2018 bis 08.01.2019 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ~~19.01.2019~~ 29.11.2018 in den „Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. redaktionelle Änderung vom Beschluss in der Genehmigung vom 29.05.2019

15. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB am 26.11.2018 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

16. Die Stadtverordnetenversammlung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.03.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

17. Die Stadtverordnetenversammlung hat den F-Plan am 28.03.2019 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

18. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung des F-Planes einschließlich Planzeichnung mit der durch die Stadt Oldenburg in Holstein beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.

19. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat den F-Plan mit Bescheid vom 29.05.2019 Az. IV 524 - 512.111-55.033(16) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

20. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ..... Az. ..... bestätigt.

21. Die Erteilung der Genehmigung des F-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 26.07.2019 ... in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der F-Plan wurde mithin am 26.07.2019 wirksam.

Stadt Oldenburg in Holstein

Oldenburg in Holstein, den 22.07.2019

Bürgermeister

Es gilt die BauNVO von 1990.

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
1. Art der baulichen Nutzung		§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
W	Wohnbauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
M	Gemischte Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
MD	Dorfgebiete	§ 5 BauNVO
G	Gewerbliche Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
SO EH	Sondergebiet 1 (hier: großflächiger Einzelhandel)	§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO
SO	Sondergebiet 2 (hier: Klinik und Altenheim)	§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO
SO	Sondergebiet 3 (hier: Verkaufsfläche für landwirtsch. und gärtnerische Produkte)	§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO
SO	Sondergebiet 4 (hier: Raststätte)	§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO
SO	Sondergebiet (Wochenendhausgebiet)	§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO
SO BW	Sondergebiet (Fläche für die Bundeswehr)	§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO
SO	Sonstiges Sondergebiet (hier: historisches Freilicht- und Erlebnismuseum)	§ 11 Abs. 2 BauNVO
SO	Sonstiges Sondergebiet (hier: historisches Freilicht- und Erlebnismuseum - Freigelände)	§ 11 Abs. 2 BauNVO
SO	Sonstiges Sondergebiet (hier: Freilicht- und Erlebnismuseum)	§ 11 Abs. 2 BauNVO
2. Gemeinbedarfsflächen, -einrichtungen und -anlagen		§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
	Flächen für den Gemeinbedarf	
	Kirchen und kirchlichen Zwecken und Einrichtungen dienende Gebäude	
	Schule	
	Sportlichen Zwecken und Einrichtungen dienende Gebäude	
	Öffentliche Verwaltungen	
	Kulturellen Zwecken und Einrichtungen dienende Gebäude	
F	Feuerwehr	
	Kindergarten	
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
3. Überörtliche Verkehrsflächen, örtliche Hauptverkehrszüge		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Fußgängerzone	
P	Öffentliche Parkfläche	
	Wanderwege	
4. Flächen für Versorgungsanlagen, Abfall-, Abwasserbeseitigung, Ablagerungen		§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen	
	Abwasser	
	Wasser	
	Fernwärme	
FM	Fernmeldeeinrichtung	
5. Grünflächen		§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	Grünflächen	
	Parkanlage	
	Spielplatz	
	Sportplatz	
	Dauerkleingärten	
	Friedhof	
	Bolzplatz	
	Naturerlebnispark	
	Streuobstwiese	
	extensives Grünland	
	Photovoltaikanlage	
6. Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz		§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
	Wasserflächen	
7. Flächen für Landwirtschaft und für Wald		§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
	Flächen für Wald	
	Flächen für die Landwirtschaft	
8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
A	Ausgleichsfläche	
8. Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des F-Planes	
	Vorgeschichtliche Siedlung	
	Vorgeschichtlicher Grabhügel	

9. Kennzeichnungen		§ 5 Abs. 3 BauGB
	Altablagerungen	
10. Nachrichtliche Darstellungen		§ 5 Abs. 4 BauGB
123	Denkmäler mit Denkmalbuchnummer	§ 5 DSchG
	Anbauverbotszone	§ 9 Abs. 1 FStrG
	Anbauverbotszone	§29 Abs. 1 und 2 StrWG
	Bahnanlagen	
	Gewässerschutzstreifen (50 m)	§ 28 LNatSchG
11. Vermerke		§ 5 Abs. 4 BauGB
	mögliche Bahntrassenvarianten	§ 18 AEG
12. Darstellungen ohne Normcharakter		
	Höhenlinien	
12.7	Höhenpunkte	
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
	vorhandene Gebäude	

Flächennutzungsplan der Stadt Oldenburg in Holstein

stadtplaner jacobsen
Dipl.-Ing. Peter Jacobsen
Büro für Architektur und Stadtplanung
Markt 22, 23758 Oldenburg

Pr. Nr. 1021